



REGELUNG ZUR WIEDERHOLBARKEIT VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN MASTER ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

STAND: APRIL 2020

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist im **§ 22 der jeweils gültigen Prüfungsordnung** geregelt. Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Dies muss spätestens im darauffolgenden Semester erfolgt sein. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studierende können eine nicht bestandene studienbegleitende **schriftliche oder mündliche Prüfung** noch im selben Semester wiederholen, ohne weitere Lehrveranstaltungen besucht zu haben. Die Wiederholung gilt auch in diesem Fall als zweiter Versuch. Der Lehrende ist verpflichtet, zu Beginn der Lehrveranstaltung sowohl den Prüfungstermin als auch den für dasselbe Semester vorgesehenen Wiederholungstermin bekanntzugeben.

Als **zentraler Wiederholungstermin** für studienbegleitende schriftliche Prüfungen ist der jeweils **letzte Mittwoch der vorlesungsfreien Zeit** vorgesehen.

Bei der Wiederholung von **Seminararbeiten** gelten die vom Lehrenden kommunizierten Regelungen. Die Abgabe muss jedoch spätestens vor Ablauf des folgenden Semesters erfolgt sein.

Davon unberührt bleibt bei unzureichendem Lernfortschritt die Möglichkeit, bei Einhaltung der entsprechenden Frist ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten, soweit in der entsprechenden Veranstaltung noch keine Teilleistung(en) erbracht wurde(n).

ABSCHLUSSPRÜFUNGSLEISTUNGEN

Nicht bestandene **schriftliche** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin (im Zeitraum 20.07. bis 10.08. bzw. 01.02. bis 28.02.) wiederholt werden.

Nicht bestandene **mündliche** Abschlussprüfungen können zum nächsten Prüfungstermin (im Zeitraum 01.02. bis 28.02. bzw. 01.09. bis 30.09.) wiederholt werden.